

Apartheidklagen – ein erfreulicher Erfolg vor dem Obersten Gericht

Einmal monatlich versammeln sich die aktiven Mitglieder von Khulumani, einer Selbsthilfeorganisation von Apartheidopfern, um sich u.a. über die neusten Entwicklungen bezüglich ihrer Klage informieren zu lassen. Gross war der Jubel, als sie im Mai erfuhren, dass das Oberste Gericht der USA den Entscheid der Vorinstanz gutgeheissen hatte und die Klagen gegen 23 internationale Konzerne und Banken unter dem Alien Tort Claims Act (ATCA) damit rechtskräftig zugelassen sind. Das bedeutet, dass sich das New Yorker Bezirksgericht jetzt materiell auf die insgesamt drei Entschädigungsklagen einlassen muss.

Ironischerweise hat das Oberste Gericht über den Fall, der von den Beklagten gegen das Urteil der Berufungsinstanz eingereicht worden war, gar nicht selbst gegessen. Denn: vier seiner neun Mitglieder mussten sich wegen Befangenheit zurückziehen: drei besaßen Aktien der beklagten Firmen und der Sohn eines der Richter ist Direktor bei einer CS-Niederlassung in den USA. Damit verfehlte das Gericht das erforderliche Quorum von sechs, womit das Urteil der Vorinstanz automatisch Gültigkeit erlangte.

Wie soll das interpretiert werden? Wohl kaum als Zufall. Dazu steht zu viel auf dem Spiel. Das Urteil des Berufungsgerichts gilt in juristischen Kreisen als äusserst gut fundiert. Es wurde deshalb befürchtet, dass das Oberste Gericht dieses Urteil stützen würde. Damit wäre der ATCA grundsätzlich für weitere Menschenrechtsklagen zugänglich geworden. Es ist nicht das erste Mal, dass sich das Oberste Gericht mit Interessenskonflikten dieser Art konfrontiert sah. Für derartige Fälle sieht die Institution einen Ausweg vor. Das Gericht hätte tagen können, wenn nur einer der Richter seine Aktien einem Fonds übertragen hätte. Weshalb das ausgerechnet in diesem Fall nicht so gehandhabt wurde, lässt Raum für die Vermutung, dass das Risiko eines positiven Entscheids auf oberster Ebene ausgeschlossen werden sollte. Interessierte Kreise, darunter die Schweizer Regierung, hatten zwar „Klarheit und Transparenz bezüglich des Geltungsbereiches des ATCA“ vom Obersten Gericht angestrebt, so Bundesrätin Calmy-Rey in einem Brief an die KEESA. Damit meinten sie jedoch sicher nicht ein richtungweisendes Urteil, das den Weg für zukünftige Menschenrechtsklagen unter dem ATCA freimachen würde.

Mitte Juli wird das New Yorker Bezirksgericht die nächsten Verfahrensfragen klären. Eine davon dürfte für die beklagten Unternehmen und Banken besonders brisant sein: Wird der Richter die Öffnung der Archive anordnen? Man darf gespannt sein.

Barbara Müller

Erschienen in Finanzplatz Informationen 2/2008 der Aktion Finanzplatz Schweiz